



Hueck Folien

Verhaltenskodex von Hueck Folien

Gültig ab 01. Jänner 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Bekenntnis der Geschäftsführung	4
2. Allgemeiner Teil	4
2.1 Überblick	4
2.2 Inkrafttreten	5
2.3 Adressatenkreis	5
2.4 Verantwortung	5
3. Compliance-Beauftragter	6
3.1 Unabhängigkeit	6
3.2 Funktionsbeschreibung	6
3.3 Befugnisse	6
3.4 Aufgaben des Compliance-Beauftragten	7
3.4.1 Implementierung, Laufende Risikoevaluierung und Monitoring	7
3.4.2 Training und Management Support	7
3.4.3 Sonstige Aufgaben des Compliance-Beauftragten	7
4. Geschäftsprinzipien der Hueck Folien	8
4.1 Gesundheit, Sicherheit und Qualität	8
4.2 Gesellschaftliche Verantwortung und Umweltschutz	8
4.3 Fairer Umgang miteinander	8
4.4 Anti-Korruption	9
4.4.1 Was ist ein persönlicher Vorteil?	9
4.4.2 Bargeld	10
4.4.3 Einladungen zu Veranstaltungen	10
4.4.4 Geschäftsessen	14
4.4.5 Der Umgang mit Amtsträger:innen	14
4.4.6 Zusammenfassung	16
4.5 Sponsoring und Spenden zur Förderung des Gemeinwohls	17
4.6 Vermeidung von Interessenskonflikten	18
4.7 Ordnungsgemäßes Rechnungswesen und Steuerehrlichkeit	19
4.8 Schutz der Vermögenswerte	20
4.9 Vertraulichkeit und Umgang mit Informationen	20
4.10 Fairer Wettbewerb	21



4.11 Beachtung von Exportkontrollen und Handelsbeschränkungen	22
4.12 Vertretung von Interessen gegenüber Funktionsträgern	22
4.13 Beachtung der Vorschriften zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung	23
5. Umsetzung	24
5.1 Verantwortungsbewusstsein und Schulungen	24
5.2 Meldepflichten	25
5.2.1 Unverzügliche Meldung bei begründetem Verdacht / Hinweisgebersystem	25
5.2.2 Schutz für Personen, die begründeten Verdacht melden	26
5.3 Bei Fragen oder Verbesserungsvorschlägen	26
5.3.1 Fragen	26
5.3.2 Verbesserungsvorschläge	27
5.4 Konsequenzen bei Verstößen	27
5.4.1 Verstöße durch Mitarbeiter:innen	27
5.4.2 Verstöße durch Geschäftspartner und Dritte	27



1. Bekenntnis der Geschäftsführung

Die Hueck Folien GmbH, Hueck Folien Vertrieb & Service GmbH und Hueck Folien Ltd. Hong Kong (gemeinsam **Hueck Folien**) sind verlässliche, dynamische Partner in ihren Netzwerken und sind sich als global tätige Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Daher bekennt sich Hueck Folien ausdrücklich zu einer Unternehmenspolitik, die von Kompetenz, Offenheit, Vertrauen und absoluter Integrität getragen ist.

Dies ist die Basis, um die Wettbewerbsfähigkeit und Marktposition von Hueck Folien auf Dauer weiter zu stärken und auszubauen. Nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg erfordert neben hochwertigen Produkten, Zuverlässigkeit, effizienten Strukturen und einer hohen Motivation auch die Einhaltung der geltenden Regeln und Gesetze. Verantwortung und Ethik sind Voraussetzung für nachhaltigen Erfolg.

Know-how und Loyalität der Mitarbeiter:innen sind wesentliche Stärken von Hueck Folien. Wir verhalten uns loyal und rechtlich korrekt, halten anwendbare Gesetze, interne Richtlinien und Dienstvorschriften ein und behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich. Wir vermeiden Interessenskonflikte, schützen die Vermögenswerte des Unternehmens und lehnen Korruption in all ihren Erscheinungsformen ab. Wir beachten wettbewerbsrechtliche Vorschriften ebenso wie internationale Exportbeschränkungen. Dadurch werden nicht nur Risiken und Schäden für Hueck Folien (beispielsweise Strafen, Haftungen oder Reputationsverlust), sondern auch für die betroffenen Mitarbeiter:innen persönlich vermieden. Konsequenz von Korruption ist nicht nur eine mögliche Strafe, sondern auch der Verlust von Vertrauen in das Unternehmen und Verzerrung von Wettbewerb.

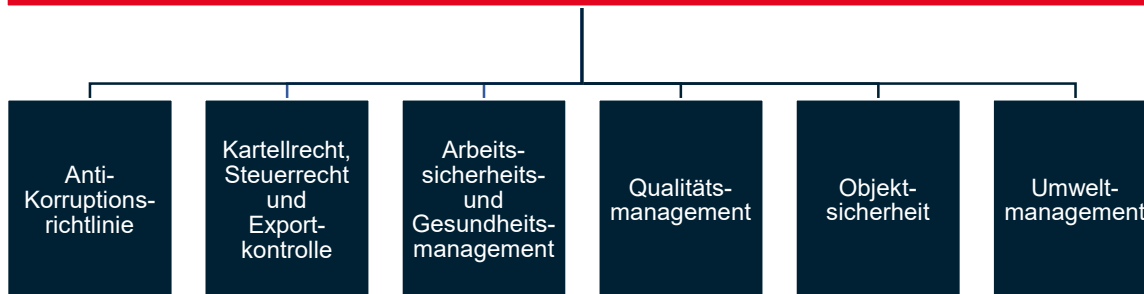
Der vorliegende Verhaltenskodex spiegelt die Geschäftsprinzipien der Hueck Folien wider. Diese sind die Grundlage für jedes Denken, Handeln und Entscheiden im Namen von Hueck Folien.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Überblick

Der Verhaltenskodex beschreibt die Geschäftsprinzipien von Hueck Folien und stellt die wesentlichen Elemente unserer Unternehmenskultur dar. Auf Basis dieses Kodex werden weitere Richtlinien erlassen, die konkrete Handlungs- und Verhaltensstandards für Mitarbeitende definieren. Darüber hinaus bestehen in verschiedenen Bereichen des Unternehmens unterschiedliche Dienstanweisungen, die zu beachten sind.

Verhaltenskodex



2.2 Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.

2.3 Adressatenkreis

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an alle Angestellten, Arbeiter:innen, Leasingpersonal sowie Mitglieder der Geschäftsführung von Hueck Folien, sowie an alle, die im Namen oder im Auftrag für Hueck Folien handeln (im Folgenden kurz **Mitarbeiter:innen**).

Hueck Folien wird in ihren Beziehungen mit Geschäftspartner:innen auf diesen Verhaltenskodex hinweisen und erwartet, dass auch die Geschäftspartner:innen diese Geschäftsprinzipien achten.

2.4 Verantwortung

Compliance ist nicht nur Aufgabe von Hueck Folien, sondern Aufgabe eines jeden einzelnen Mitarbeitenden. Compliance-Verstöße können zu persönlichen zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen für jede einzelne Person führen und letztlich auch großen Schaden für Hueck Folien verursachen. Jede:r Mitarbeiter:in von Hueck Folien muss Verantwortung für sein bzw ihr Handeln übernehmen. Darunter wird auch die Verpflichtung der Mitarbeiter:innen zur Beachtung des Verhaltenskodex, der Richtlinien und Dienstanweisungen sowie ein Handeln im Einklang mit den Gesetzen verstanden (= compliant handeln).

Der Verhaltenskodex wurde erstellt, um Mitarbeiter:innen zu helfen, ein Compliance-Bewusstsein zu entwickeln, sich im geschäftlichen Alltag zu orientieren und Unsicherheiten zu vermeiden.



3. Compliance-Beauftragter

3.1 Unabhängigkeit

Der Compliance-Beauftragte ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Er ist direkt der Geschäftsführung unterstellt.

Der Compliance-Beauftragte wird von der Geschäftsführung ernannt. Eine Versetzung oder Absetzung von dieser Position ist nur für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung oder durch begründeten Beschluss der gesamten Geschäftsführung möglich.

Die Tätigkeiten des Compliance-Beauftragten hat seit 01.01.2025 **Mag. Hartmuth Pelger** übernommen.

3.2 Funktionsbeschreibung

Der Compliance-Beauftragte unterstützt die Mitarbeiter:innen von Hueck Folien im Hinblick auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex festgelegten Geschäftsprinzipien von Hueck Folien. Er ist für alle Fragen der Anwendbarkeit und der Auslegung der entsprechenden Normen zuständig und in diesem Bereich interner Ansprechpartner für alle Mitarbeiter:innen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Compliance-Regelungen liegt jedoch bei jeder mitarbeitenden Person selbst.

Darüber hinaus werden sämtliche Führungskräfte von Hueck Folien ihre verantwortlichen Bereiche in der Umsetzung ihrer Pflichten im Rahmen der Compliance-Regelungen unterstützen und im täglichen Geschäftsleben aktiv die Einhaltung der hier dargelegten Geschäftsprinzipien fördern.

3.3 Befugnisse

Der Compliance-Beauftragte hat ein uneingeschränktes jederzeitiges Einsichts-, Zugangs- und Auskunftsrecht hinsichtlich aller Unterlagen, Bücher, Aufzeichnungen sowie Personaldaten, um seine Aufgaben vollständig und korrekt erfüllen zu können.

Die Mitarbeiter:innen von Hueck Folien haben dem Compliance-Beauftragten gegenüber eine umfassende Auskunft- und Meldepflicht. Kein:e Mitarbeiter:in darf die Herausgabe von compliance-relevanten Unterlagen oder die Erteilung von compliance-relevanten Auskünften verweigern. Ein Zuwiderhandeln wird dokumentiert und dem oder der zuständigen Vorgesetzten bzw. bei mehrmaligen Zuwiderhandeln dem zuständigen Mitglied der Geschäftsführung kommuniziert.



3.4 Aufgaben des Compliance-Beauftragten

3.4.1 Implementierung, Laufende Risikoevaluierung und Monitoring

Die Implementierung und laufende Aktualisierung des Verhaltenskodex sowie der entsprechenden Richtlinien und Dienstanweisungen obliegen dem Compliance-Beauftragten. Er wird dabei von den Führungskräften der jeweiligen Bereiche unterstützt.

Der Compliance-Beauftragte hat die laufenden Entwicklungen zu beobachten, potentielle Compliance-Risiken zu dokumentieren, zu bewerten und an die Geschäftsführung die rechtlich notwendigen oder zweckmäßigen Änderungen heranzutragen.

Wesentlich für ein funktionierendes Risikomanagement ist die Unterstützung durch jede:n einzelne:n Mitarbeiter:in von Hueck Folien (siehe dazu Meldepflichten, S. 25 oder Fragen und Verbesserungsvorschläge, S. 26).

3.4.2 Training und Management Support

Sämtliche Mitarbeiter:innen werden regelmäßig vom Compliance-Beauftragten oder von externen Beratern über den Inhalt und Neuerungen dieses Verhaltenskodex, der Richtlinien, Dienstanweisungen und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften informiert.

In den nicht unmittelbar im Kontakt mit unternehmensfremden Personen stehenden Unternehmensbereichen von Hueck Folien können diese Informationen auch durch den oder die jeweilige:n Vorgesetzte:n erteilt werden.

3.4.3 Sonstige Aufgaben des Compliance-Beauftragten

- Ansprechperson bei compliance-relevanten Fragen
- Überwachung der Einhaltung der Compliance Regelungen und stichprobenartige Überprüfung
- Entwicklung interner Richtlinien und Verfahren
- Jährliche Berichterstattung an die Geschäftsführung



4. Geschäftsprinzipien der Hueck Folien

4.1 Gesundheit, Sicherheit und Qualität

Hueck Folien schafft für ihre Mitarbeiter:innen sichere und angenehme Arbeitsbedingungen und hat dafür ein zertifiziertes Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagement-System in Kraft.

Hinsichtlich des Konsums von Alkohol und Drogen der Mitarbeiter:innen wird auf die jeweils geltenden Betriebsvereinbarungen verwiesen.

Hueck Folien bietet höchstes Qualitätsniveau bei gleichzeitig optimaler Produktsicherheit und Effizienz. Unsere Produkte stehen für Innovation und Qualität. Um diese hohen Ansprüche zu gewährleisten, bestehen in der Produktion von Hueck Folien individuell entwickelte und effektive Systeme für Qualitätsmanagement und Objektsicherheit.

4.2 Gesellschaftliche Verantwortung und Umweltschutz

Die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ist ein wesentlicher Faktor für unseren nachhaltigen Unternehmenserfolg. Durch unsere Produkte und Dienstleistungen, Investitionen und die Rolle als Arbeitgeber, erfüllt Hueck Folien überall dort, wo das Unternehmen tätig ist, eine wichtige Aufgabe. Hueck Folien fördert gemeinnützige Projekte in seinem gesellschaftlichen Umfeld.

Jede:r Mitarbeiter:in ist für einen schonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen verantwortlich. Jede:r trägt dazu bei, dass Nachhaltigkeit als Bestandteil unserer Unternehmenskultur gelebt wird.

4.3 Fairer Umgang miteinander

Wir pflegen einen fairen Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Kundinnen und Kunden, Lieferanten und Mitbewerber:innen. Jeder wird mit Respekt und Achtung behandelt. Hueck Folien lehnt jede Art von Ungleichbehandlung, Diskriminierung oder Rassismus ab. Niemand wird aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seines Alters oder sonstiger persönlicher Eigenschaften oder Präferenzen ungerecht oder abwertend behandelt.

Mitarbeiter:innen von Hueck Folien verhalten sich ehrlich und fair. Sie verschweigen oder verheimlichen keine Informationen um sich selbst einen Vorteil zu verschaffen; sie stellen Tatsachen nicht falsch dar und manipulieren keine Informationen.



4.4 Anti-Korruption

Hueck Folien lehnt Korruption in all ihren Erscheinungsformen weltweit ab. Sie ist ungesetzlich (insbesondere §§ 153, 309 Strafgesetzbuch (StGB)), bringt hohe und lang anhaltende Risiken mit sich, ist verantwortungslos gegenüber dem Unternehmen und der Gesellschaft und wirkt leistungsschädlich. Korruption liegt dann vor, wenn anvertraute Macht dazu missbraucht wird, sich einen Vorteil zu verschaffen. Ob die Vorteile direkt oder indirekt (z.B. an Angehörige) gewährt werden, ist unerheblich.

Hueck Folien tätigt Geschäfte auf rechtlich und ethisch unbedenkliche Art und Weise. Hueck Folien erwartet das Gleiche von seinen Mitarbeiter:innen und überprüft die abgeschlossenen Geschäfte regelmäßig. Die Einhaltung dieses Grundsatzes fordert Hueck Folien auch von seinen Geschäftspartner:innen, Lieferanten sowie Kundinnen und Kunden.

Diese Anti-Korruptionsbestimmungen sollen Mitarbeiter:innen im Umgang mit Vertragspartnern und Amtsträger:innen, insbesondere Dienstnehmer:innen von Personen des öffentlichen Rechts und Dienstnehmer:innen von Rechtsträgern, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sensibilisieren, weil durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (KorrStrÄG 2012) die Regelungen betreffend aktivem sowie passivem Handeln im öffentlichen und privaten Bereich verschärft wurden. Mit dem Korruptionsstrafänderungsgesetz 2023, welches mit September 2023 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber erneut Verschärfungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung vorgenommen.

Vor der Beauftragung von Vertriebsagenten nimmt Hueck Folien einen Hintergrundcheck der betreffenden Person vor, um ein allfälliges korruptes Verhalten in der Vergangenheit oder sonstige Risiken aufzudecken. Stellt sich dabei heraus, dass ein zu hohes Risiko für Hueck Folien bei einer Zusammenarbeit mit dem Vertriebsagenten oder der Vertriebsagentin ergeben könnte, lehnt Hueck Folien die Zusammenarbeit ab.

4.4.1 Was ist ein persönlicher Vorteil?

Ein Vorteil kann in mehreren Formen vorliegen, materieller oder immaterieller Natur sein:

- Bargeld, Gutscheine
- Geschenke
- Geschäftsessen
- Einladungen zu Veranstaltungen



- Anstellung der Tochter / des Sohnes als Ferialpraktikant:in bei einem Geschäftspartner / einer Geschäftspartnerin
- ...

In all diesen Fällen kann ein persönlicher Vorteil vorliegen, der den oder die Empfänger:in des Geschenks in seiner oder ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinflussen kann.

Die Beeinflussung hängt meist von vielen Umständen, aber insbesondere auch von der Höhe des Vorteils ab. Eine Einladung zu einem Skiurlaub für Geschäftspartner:innen samt Familie, wird diese:n womöglich in eine unangenehme Situation versetzen und sollte daher niemals erfolgen. Bei Vorteilen geringeren Werts oder auch fachbezogenen Einladungen ist hingegen eine mögliche Beeinflussung nicht so offensichtlich. Um Mitarbeiter:innen von Hueck Folien klare Anweisungen zu geben, wurden einfach zu handhabende Kriterien festgelegt, anhand derer der oder die Mitarbeiter:in entscheiden kann, ob er oder sie Geschenke gewähren/annehmen oder Einladungen aussprechen/annehmen darf. In kritischen Fällen ist eine Genehmigung beim Compliance-Beauftragten einzuholen.

4.4.2 Bargeld

Bargeld ist Geld in körperlicher Form, wie Münzen und Banknoten. Dem Bargeld gleichwertig sind insbesondere Überweisungen, Sparbücher, Kredit- oder Prepaidkarten, Gutscheine, Kryptowährungen, Schecks und nicht marktübliche Rabatte. Dem Bargeld vergleichbar sind auch Wertpapiere wie Aktien, Anleihen und Fonds.

Abgrenzungskriterium ist die Verwendbarkeit als Zahlungsmittel oder Wertpapier. Alles, mit dem bezahlt werden kann, zählt wie Bargeld (z.B. Gutscheine). Alles, was auf einem Wertpapierdepot gehalten werden kann, zählt ebenfalls als Bargeld.

Sowohl die Annahme (passive Korruption) als auch das Anbieten oder Geben (aktive Korruption) von Bargeld oder Gleichwertigem als Geschenk ist ausnahmslos verboten - auch in geringem Umfang.

4.4.3 Einladungen zu Veranstaltungen

Fachveranstaltungen sind Einladungen von Geschäftspartner:innen zum Besuch von Veranstaltungen mit eindeutig fachlichem Charakter (z.B. Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen). Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Eingeladenen sachlich oder dienstlich gerechtfertigt; d.h. die Teilnahme liegt im Interesse des oder der jeweiligen Arbeitgeber:in. Zur Fachveranstaltung zählt auch eine angemessene **Bewirtung** während der



Veranstaltung (z.B. Getränke und kleines Buffet). Auch die **Anreisekosten** und moderaten **Übernachungskosten** für Teilnehmer:innen zählen zur Fachveranstaltung, sind jedoch extra auszuweisen und bei dem oder der jeweiligen Teilnehmer:in zu vermerken.

Rahmenprogramm wird oft ergänzend zu einer Fachveranstaltung angeboten (Unterhaltungscharakter) und ist zu behandeln wie eine Freizeitveranstaltung.

Beispiele: ein Besuch im Brucknerhaus, eine Einladung zu einem Restaurant in der Region, ein Besuch einer Ausstellung, eine Stadtrundfahrt, eine Einladung zum Oktoberfest.

Freizeitveranstaltungen sind Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der fachliche Charakter nicht eindeutig im Vordergrund steht (z.B. Sponsoring-, Marketing- oder Vertriebsereignisse) oder zu Veranstaltungen ohne jeglichen fachlichen Charakter. Die Ausgestaltung des nicht-geschäftlichen Teils der Veranstaltung hat angemessen und mit Blick auf die Außenwirkung zu erfolgen. Beispiele für Freizeitveranstaltungen sind Einladungen zu den Salzburger Festspielen, Einladung zum Klam-Konzert, Theatereinladungen, Einladungen zu einem Fußballspiel.

Überwiegt das sachlich gerechtfertigte Interesse an der Teilnahme der Veranstaltung nicht – handelt es sich also um eine Freizeitveranstaltung – ist die Annahme des Vorteils dennoch erlaubt, wenn es sich beim Vorteil um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes handelt (§ 305 Abs 4 Z 3 StGB). Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung Vorteile in einem Wert von EUR 100,00 als nicht mehr geringfügig ansehen.

Bestehen Zweifel über die Einstufung der Veranstaltung, ist der oder die Vorgesetzte und/oder der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

Bei Einladungen zu Veranstaltungen durch Hueck Folien sollte stets ein Disclaimer¹ mitgeschickt werden. Der Disclaimer verpflichtet den oder die Empfänger:in der Einladung die Zulässigkeit der Annahme nach seinen oder ihren internen Richtlinien zu prüfen. Je nach **Wert der Freizeitveranstaltung pro Person** können verschiedene Disclaimers verwendet werden. Kosten für eine Fachveranstaltung werden nicht berücksichtigt (lediglich jene für das Rahmenprogramm).

¹ Ergänzende Erklärung aus compliance-rechtlichen Gründen



Disclaimer 1 (wenn < 100,00 Euro):

Die meisten Unternehmen und Organisationen verfügen heute über Compliance-Regelungen, die interne Vorschriften über die Zulässigkeit der Annahme von Einladungen vorsehen. Wir möchten Sie mit dieser Einladung nicht in Verlegenheit bringen. Deshalb bitten wir Sie zu prüfen, ob Sie diese Einladung annehmen dürfen. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass der Wert unserer Einladung den Betrag von xx Euro pro Person nicht überschreiten wird.

Mit Anmeldung oder der Teilnahme bestätigen Sie, dass die Annahme von Einladungen dieser Art nach den für Sie geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln zulässig ist. Bitte kontaktieren Sie uns kurz falls dies nicht der Fall ist.

Disclaimer 2 (wenn $\geq$ 100,00 Euro):

Die meisten Unternehmen und Organisationen verfügen heute über Compliance-Regelungen, die interne Vorschriften über die Zulässigkeit der Annahme von Einladungen vorsehen. Wir möchten Sie mit dieser Einladung nicht in Verlegenheit bringen. Deshalb bitten wir Sie zu prüfen, ob Sie diese Einladung annehmen dürfen. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass der Wert unserer Einladung zumindest den Betrag von 100,00 Euro pro Person ausmacht.

Bei Anmeldung zur Veranstaltung bestätigen Sie uns bitte per E-Mail oder im Annahmeschreiben, dass Sie diese Einladung nach den für Sie geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln annehmen dürfen. Bitte kontaktieren Sie uns kurz falls dies nicht der Fall ist.

Zusammenfassend lassen sich hinsichtlich der Einladungen zu Veranstaltungen folgende Prinzipien festhalten:

- Einladung/Annahme einer Einladung zu **Fachveranstaltungen** ohne Rahmenprogramm ist immer zulässig.
- Einladung/Annahme einer Einladung zu ortsüblichen **Freizeitveranstaltungen** oder einer Fachveranstaltung mit **Rahmenprogramm** unter einem **Wert von 100,00 Euro** ist zulässig, wenn



- die Einladung zu einer Fachveranstaltung mit Rahmenprogramm VORAB von dem oder der Vorgesetzten (dienstrechtlich) mittels Dienstreiseantrag genehmigt wurde und

Wenn Hueck Folien die Einladung zur Fachveranstaltung mit Rahmenprogramm oder Freizeitveranstaltung ausspricht zusätzlich:

- Aufnahme des Disclaimer 1.
- Einladungen/Annahme einer Einladung zu **Freizeitveranstaltungen** oder einer Fachveranstaltung mit **Rahmenprogramm** mit einem **Wert von 100,00 Euro** oder mehr dürfen nicht ausgesprochen/angenommen werden. In Ausnahmefällen (z.B. Einladung ins Musiktheater oder anlässlich der Donaufestwochen und wenn kein:e Amtsträger:in eingeladen werden soll) kann beim Compliance-Beauftragten VORAB um Genehmigung angesucht werden.
 - Wurde durch den Compliance-Beauftragten die Genehmigung erteilt, darf die Einladung ausgesprochen/angenommen werden.

Wenn Hueck Folien die Einladung ausspricht zusätzlich:

- Aufnahme des Disclaimer 2.
- Der Compliance-Beauftragte hat bei Einladungen zu einer **Freizeitveranstaltung** oder einer Fachveranstaltung mit **Rahmenprogramm** mit einem Wert **100,00 Euro oder mehr**:
 - zu prüfen, ob ein Ausnahmefall (z.B. um neue Kontakte zu knüpfen) vorliegt
 - zu prüfen, ob durch die Einladung keine Beeinflussung gegeben ist oder der Anschein einer Beeinflussung entstehen könnte
 - zu entscheiden, ob die Einladung ausgesprochen/angenommen werden darf (Genehmigung)
 - eine ausnahmsweise Genehmigung ist zu begründen und zu dokumentieren
- Der Compliance-Beauftragte hat jährlich einen Bericht an die Geschäftsführung zu erstatten. In diesem Bericht sind folgende Informationen aufzunehmen:
 - Eine Liste von allen genehmigten Freizeitveranstaltungen und Fachveranstaltungen mit einem Rahmenprogramm mit einem Wert von 100,00 Euro oder mehr (unterteilt in aktiv und passiv)
 - Ergebnisse von stichprobenartigen Überprüfungen, ob die Einordnung in Fach- oder Freizeitveranstaltung und Bewertung korrekt vorgenommen wurde.
- Bei besonderen Anfragen oder Ereignissen berichtet der Compliance-Beauftragte sofort.



4.4.4 Geschäftsessen

Ein **Geschäftsessen** stellt ein Frühstück, einen Brunch, ein Mittag- oder Abendessen mit Geschäftspartner:innen dar, bei dem der fachliche Charakter im Vordergrund steht. Ob das Essen in der hauseigenen Kantine oder einem Restaurant stattfindet ist nicht relevant. Kein Geschäftsessen sind Getränke, Kekse, Obst oder kleine Snacks während einer Besprechung.

Die nachfolgenden Geschäftsprinzipien gelten für Einladungen durch die Hueck Folien (aktiv) gleichermaßen wie für Einladungen, die an Mitarbeiter:innen der Hueck Folien ausgesprochen werden (passiv).

- **Keine Beeinflussung:**

Eine Einladung darf nie angeboten oder gegeben werden, um eine Handlung oder Entscheidung der empfangenden Person zu beeinflussen. Sie darf auch nicht geeignet sein, dass sich die empfangende Person gegenüber der geschenkgebenden Person verpflichtet fühlt.

- Durch eine Einladung darf auch **kein Anschein der Beeinflussung** entstehen.
- Einladungen dürfen nie entgegen einer Weisung eines oder einen Vorgesetzten oder der Anordnung des Compliance-Beauftragten ausgesprochen oder angenommen werden.

- **Angemessenheit:**

Die Einladung muss in einem angemessenen Rahmen stattfinden. Dieser ist abhängig davon, was in der Situation (Dienstreise, Verhandlungen, Vertragsabschluss,...) in dem jeweiligen Land, in der Branche, bei der Art des Termins und dem Kreis der teilnehmenden Personen allgemein üblich ist. Luxuriöse Einladungen sind stets zu vermeiden.

- Das Anbieten/Annehmen von Verpflegungen während eines beruflichen Termins ist unter den Voraussetzungen der Angemessenheit zulässig.
- Die **Einladung/Annahme einer Einladung zu Geschäftsessen** (Verpflegung) mit einem oder einer Geschäftspartner:in ist zulässig wenn:
 - die Einladung beruflichen Zwecken dient
 - die Einladung in einem angemessenen Rahmen stattfindet

Bei Essenseinladungen bestehen in den verschiedenen Regionen der Welt große Unterschiede im Preisniveau. Deshalb besteht hier keine fixe Wertgrenze. Umso größere Verantwortung hat der oder die einzelne einladende Mitarbeiter:in.

4.4.5 Der Umgang mit Amtsträger:innen

Bei Zuwendungen und Einladungen an Amtsträger:innen sowie an Kandidaten und Kandidatinnen für ein Amt für den Fall, dass diese:r Amtsträger:in würde, gilt ein besonders



strenger Maßstab. Die geltenden Normen sind strenger und restriktiver als bei privaten Angestellten. Schon der Versuch einer Beeinflussung eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin kann weitreichende strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. § 307 StGB, der das anbieten, gewähren oder versprechen eines Vorteils für eine:n Amtsträger:in zur Vornahme einer Pflichtwidrigkeit mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht). Beim Umgang mit in- und ausländischen Behörden und Amtsträger:innen ist daher besondere Aufmerksamkeit geboten.

Der **österreichische Amtsträgerbegriff** (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB) gilt für alle österreichischen Unternehmen sowie österreichische Staatsbürger:innen weltweit. Der lokale Amtsträgerbegriff von dem Staat in dem Sie tätig sind ist für eine allfällige Strafverfolgung im Ausland relevant.

Vom österreichischen Amtsträgerbegriff sind erfasst:

- Jeder, der für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde oder für eine andere Person des öffentlichen Rechts (ausgenommen einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft) Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt. Z.B. Bundesminister:innen, Vorstand einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, Mitglied des Gemeinderats, Abgeordnete.
- Jeder, der sonst im Namen der soeben genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts wird entweder durch ein Gesetz oder eine gesetzesgleiche Rechtsnorm (z.B. einen Staatsvertrag) ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechts geschaffen bzw. anerkannt oder erfüllt kraft staatlichen Auftrages Aufgaben der öffentlichen staatlichen Verwaltung. Amtsträger:innen sind daher auch Dienstnehmer:innen und Organe von Universitäten, Tourismusverbänden, der Wirtschaftskammer und ihren Untergliederungen, der Kammern der freien Berufe etc., sofern sie Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz wahrnehmen.
- Dienstnehmer:innen und Organe von (privatwirtschaftlichen) Unternehmen ...
 1. ... die ≥ 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von Bund, Land, Gemeinde oder ausländischen Gebietskörperschaften stehen (z.B. ÖBB, ASFINAG, Flughafen Wien, Wien Energie GmbH, Wiener Linien GmbH, Post AG) oder
 2. ... bei denen eine tatsächliche Beherrschung durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen der unter Punkt eins genannten Personen vorliegt. Damit soll auf jene Fälle abgestellt werden, in denen



die Beteiligung zwar unter 50 Prozent ist, jedoch z.B. durch einen Syndikatsvertrag oder andere Vereinbarungen eine tatsächliche Beherrschung gegeben ist.

3. ... deren Gebarung der Überprüfung durch den österreichischen Rechnungshof oder durch vergleichbare in- und ausländische Kontrolleinrichtungen unterliegt (z.B. ORF, Universitäten).

Eine Liste von Rechtsträgern, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, findet sich auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (www.rtr.at). Diese Liste, die derzeit aus drei Teillisten besteht und insgesamt rund 5.800 Rechtsträger enthält, kann für eine erste Beurteilung dienlich sein. Sollte sich ein Rechtsträger nicht auf der Liste befinden und besteht dennoch der Verdacht, dass es sich um eine:n Amtsträger:in handelt, ist der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

Vom österreichischen Begriff "**Kandidat für ein Amt**" (§ 74 Abs 1 Z 4d StGB) umfasst ist jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer Funktion als Amtsträger:in (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm oder ihr angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet, sofern die Erlangung der Funktion nicht gänzlich unwahrscheinlich ist.

Mitarbeiter:innen von Hueck Folien sind keine Amtsträger:innen.

Der Begriff des Amtsträgers ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert. Mitarbeiter:innen von Behörden und staatlichen Stellen im Ausland sind stets als Amtsträger:innen anzusehen. Im Regelfall gelten aber auch Mitarbeiter:innen von öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Sozialversicherungen) und Mitarbeiter:innen von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung als Amtsträger:in. Bei leitenden Mitarbeiter:innen wird üblicherweise ein besonders strenger Maßstab angelegt. Bei Zweifeln wenden Sie sich bitte an den Compliance-Beauftragten.

4.4.6 Zusammenfassung

Hueck Folien verbietet das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen oder sonstigen Zuwendungen, wenn

- dadurch Geschäftstransaktionen in unzulässiger, unethischer Weise beeinflusst werden (sollen) oder



- auch nur der Eindruck entsteht, dass unlauteres Handeln (z.B. entgegen Gesetzen, internen Richtlinien, Weisungen oder dem Wohl des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin) von einem anderen erreicht werden soll.

In allen anderen Fällen erlaubt Hueck Folien das Gewähren und Akzeptieren von geringfügigen Geschenken bis zu einem Wert von EUR 100,00 und im Geschäftsleben angemessenen Einladungen.

- Mitarbeiter:innen dürfen gelegentliche geringfügige Geschenke oder Bewirtungen annehmen oder anbieten (z.B. angemessene Einladung zu Geschäftsessen, Blumen zum Geburtstag, orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, übliche Werbegeschenke wie Kugelschreiber, Kalender, etc.), solange diese nicht beabsichtigen oder auch nur den Eindruck erwecken, geschäftliche Entscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- Bargeld oder etwas Gleichwertiges (z.B. Schecks, Banküberweisungen etc.) darf jedoch keinesfalls angenommen oder angeboten werden, auch dann nicht, wenn es sich nur um geringfügige Beträge handelt.
- Die Annahme von Einladungen an Fachveranstaltungen ist zulässig, sofern ein Konnex zu den beruflichen Aufgaben vorliegt. Überwiegt der Unterhaltungscharakter (Theater- oder Opernkarten; Sportveranstaltungen), darf mangels Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Vorteil nicht angenommen werden, sofern es sich um keine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes handelt. Bei Fachveranstaltungen mit Rahmenprogramm mit einem Wert über 100,00 Euro ist aus compliancerechtlicher Sicht die Teilnahme ohne Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten grundsätzlich nicht gestattet, für Fachveranstaltungen mit Rahmenprogramm mit einem Wert unter 100,00 Euro, die aus compliancerechtlicher Sicht besucht werden dürfen, ist zudem vorab die Genehmigung im Wege des Dienstreiseantrags einzuholen. Bestehen Zweifel (insbesondere bei gemischten Veranstaltungen) ist der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

4.5 Sponsoring und Spenden zur Förderung des Gemeinwohls

Sponsoring und Spenden sind wesentliche Instrumente zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung. Im Kern geht es dabei um eine inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Belangen des Gemeinwohls, die grundsätzlich auf Öffentlichkeit angelegt sind.



Unter Sponsoring versteht Hueck Folien die Förderung von Einzelpersonen, einer Personengruppe, Organisationen oder Veranstaltungen durch Hueck Folien in Form von Geld- und Sachleistungen oder einer anderen Form der inhaltlichen Unterstützung (z.B. das zur Verfügung stellen von Büroräumlichkeiten) mit der Erwartung, eine die eigenen Kommunikations- und Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten.

Unter Spenden versteht Hueck Folien Förderungen in Form von Geld- und Sachleistungen ohne Gegenleistung.

Empfänger:innen von Spenden sind gemeinnützige Einrichtungen (Vereine, Stiftungen,...) die auf folgenden Gebieten tätig sind:

- Wissenschaft, Forschung und Bildung
- Kultur, Kunst, Musik, Theater, Museen und Denkmalpflege
- Förderung sozialer und humanitärer Organisationen
- Gesundheit und Sport
- Umweltschutz

Spenden an politische Parteien oder Amtsträger:innen werden nicht vorgenommen. Sponsoring und Spenden werden stets transparent und öffentlich durchgeführt, entsprechen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Hueck Folien und müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden.

4.6 Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenskonflikte können das Urteilsvermögen beeinflussen. Die Mitarbeiter:innen von Hueck Folien meiden jede Situation, bei der es zu einem Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen (oder den Interessen von nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen) und den Interessen von Hueck Folien kommt oder kommen könnte.

Um die Mitarbeiter:innen und Hueck Folien nicht in akute und offensichtliche Interessenskonflikte zu bringen, ist es den Mitarbeiter:innen verboten, in Lieferanten, Kunden, Wettbewerber, Beratungsgesellschaften oder jede:n andere:n Geschäftspartner:in zu investieren bzw. Anteile an diesen zu erwerben, wenn solche Investitionen die geschäftlichen Entscheidungen, die sie im Auftrag von Hueck Folien treffen, beeinflussen.



Mitarbeiter:innen dürfen keine Nebentätigkeiten für oder bei Lieferanten, Kunden oder Wettbewerbern annehmen und nicht in Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens verstrickt sein, die ihre Leistung oder Urteilsfähigkeit bei der Arbeit beeinträchtigen könnten. Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten über Nebentätigkeiten jeder Art in Kenntnis zu setzen.

Beziehungen im privaten Umfeld dürfen nicht zu unsachlichen Handlungen oder Entscheidungen im beruflichen Umfeld führen. Besteht zwischen einem oder einer Mitarbeiter:in und einem Lieferanten bzw einer Lieferantin, einem Kunden bzw einer Kundin oder einem Wettbewerber bzw einer Wettbewerberin eine private Beziehung, die geeignet sein könnte, unsachliche Entscheidungen oder Handlungen hervorzurufen, so müssen diese an den oder die Vorgesetzte:n offen gelegt werden. Der oder die Vorgesetzte dokumentiert die privaten Beziehungen und achtet darauf, dass Entscheidungen nicht unsachlich getroffen werden oder der Eindruck entsteht, Entscheidungen unsachlich zu treffen.

Für Vertriebsagenten gelten in diesem Bereich besondere Regelungen. Die Verträge haben eine Compliance-Regelung zu enthalten und sind von der Geschäftsführung zu unterschreiben (siehe Unterschriftenregelung). Vor Unterzeichnung sind Hintergrund-Checks vom Compliance-Beauftragten durchzuführen.

Keine Interessenskollision im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Kollegialorgan einer juristischen Person beteiligt ist und diese:r Mitarbeiter:in in Angelegenheiten, die auch Hueck Folien betreffen, von seiner bzw ihrer Eigenschaft als Organwalter keinen Gebrauch macht. Unproblematisch ist darüber hinaus die bloße Mitgliedschaft eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in einem Verein, der in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis zu Hueck Folien steht.

4.7 Ordnungsgemäßes Rechnungswesen und Steuerehrlichkeit

Hueck Folien führt ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen und beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und - sofern anwendbar - internationale Rechnungslegungsstandards. Die zuständigen Mitarbeiter:innen von Hueck Folien erfassen alle Geschäftsfälle vollständig, chronologisch und nach besten Wissen und Gewissen. Auffällig hohe Rechnungen oder Belege mit unklarer Leistungsbeschreibung oder unbekannten Empfängern werden unverzüglich an den Compliance-Beauftragten gemeldet.

Hueck Folien verhält sich steuerrechtlich ehrlich. Bestand und Umfang einer Abgabepflicht werden gegenüber der zuständigen Finanzbehörde offen gelegt. Die für die Erlangung



abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sowie sonstige steuerlich relevante Vorgänge werden dokumentiert und nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen gelegt. Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind jedenfalls für sieben Jahre aufzubewahren. Sofern es die Umstände erfordern, werden Unterlagen auch länger aufbewahrt (siehe Arbeitsanweisung AA021-12 „Lenkung von Dokumenten“ und Checkliste CL0001 „Archivierung“).

4.8 Schutz der Vermögenswerte

Alle Mitarbeiter:innen von Hueck Folien tun ihr Möglichstes, um die Vermögenswerte von Hueck Folien zu bewahren: Es dürfen keinerlei Vermögenswerte oder Geldmittel zu illegalen Zwecken oder für Ziele verwendet werden, die nicht mit der Geschäftstätigkeit von Hueck Folien in Verbindung stehen. Sämtliche Vermögenswerte der Hueck Folien dürfen nur für legitime geschäftliche Zwecke verwendet werden. Eine private Nutzung ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch Vertrag oder den Vorgesetzten zulässig.

Diebstahl, Veruntreuung, Untreue, Betrug, Unachtsamkeit und Verschwendung wird nicht toleriert. Gegen derartiges Verhalten wird streng vorgegangen und kann bis zu Entlassung der mitarbeitenden Person oder Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führen.

Unter Vermögenswerten von Hueck Folien sind nicht nur materielle, greifbare Güter (Geldmittel, Vorräte, Computer, Mobiltelefone oder Einrichtungsgegenstände) zu verstehen, sondern auch immaterielle Güter und geistiges Eigentum (Idee, Konzepte oder Know-How), wie sie Mitarbeiter:innen von Hueck Folien für das Unternehmen entwickeln. Als Vermögenswerte sind auch Kunden- und Zulieferlisten bzw. andere Marktinformationen sowie alle Daten und Informationen zu verstehen, zu denen die Mitarbeiter:innen im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang haben.

4.9 Vertraulichkeit und Umgang mit Informationen

Mitarbeiter:innen von Hueck Folien haben Zugang zu vertraulichen und hauseigenen Daten und Informationen. Die Verwendung dieser Daten und Informationen ist ausschließlich im jeweiligen Verantwortungsbereich zulässig und hat vertraulich zu erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, ausgenommen die Geschäftstätigkeit erfordert die Weitergabe und diese ist durch eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Dritten abgesichert.

Das Zugangsrecht auf solche Daten ist begrenzt und auf Art und Umfang der jeweiligen Funktion und Verantwortung abgestimmt. Jeder Zugang von externen Personen in vertrauliche Bereiche



der Hueck Folien wird dokumentiert. Mitarbeiter:innen haben diese Zugangsbeschränkungen zu beachten und sorgsam mit ihren Zugangsdaten umzugehen, um einen widerrechtlichen Zugriff zu vermeiden.

Vertrauliche Informationen sind unter anderem:

- Informationen über Ergebnisse, Prognosen und andere finanzielle Daten
- HR-Daten und Angaben zur Person
- Auskünfte über Akquisitionen oder Veräußerungen
- Informationen über neue, noch nicht öffentliche, Produkte oder Bestellungen
- Informationen über Geschäftsstrategien, Produktverbesserungen, technische Informationen, Auskünfte über Systeme, Erfindungen, Betriebsgeheimnisse oder sonstiges von Hueck Folien entwickeltes oder erworbenes Know-How
- Kundeninformationen und -daten

Die Vertraulichkeitsverpflichtung der jeweiligen mitarbeitenden Person bleibt auch nach Beendigung seines bzw ihres Arbeitsverhältnisses bestehen.

4.10 Fairer Wettbewerb

Nur in einem fairen Wettbewerb wird Hueck Folien auf Dauer erfolgreich sein.

Wettbewerbsgesetze, einschließlich Kartellgesetze, dienen dem Schutz des freien und fairen Wettbewerbs. Hueck Folien hat sich im Rahmen ihrer weltweiten Tätigkeit einem harten, gesetzeskonformen, aufrichtigen und ethisch einwandfreien Wettbewerb verpflichtet.

Verstöße gegen internationale und nationale Wettbewerbsregelungen können ernsthafte Konsequenzen sowohl für Hueck Folien als auch für die beteiligten Mitarbeiter:innen nach sich ziehen. Diese können von hohen Geldstrafen über zivilrechtliche Klagen bis hin zu Schadensersatzforderungen durch Kundinnen und Kunden, Mitbewerber:innen, etc. reichen und auch strafrechtliche Verfolgung zur Folge haben. Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften können auch arbeitsrechtliche Konsequenzen für den oder die betroffene:n Mitarbeiter:in nach sich ziehen.

Verbotene Preisabsprachen, insbesondere anlässlich von Messebesuchen als auch Fachtagungen, sind nach kartellrechtlichen Vorschriften verboten. Durch derartige Vereinbarungen wird der Wettbewerb eingeschränkt. Darüber hinaus verbietet das Kartellrecht



den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, beispielsweise durch die Forderung nach besonders niedrigen Einkaufspreisen oder durch die Vereinbarung unüblicher Geschäftsbedingungen. Gem. § 168b StGB sind darüber hinaus wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht. Verstöße gegen kartellrechtliche Bestimmungen sind dem Compliance-Beauftragten unverzüglich zu melden.

4.11 Beachtung von Exportkontrollen und Handelsbeschränkungen

Viele staatliche Regierungen aber auch internationale Organisationen haben Regelungen erlassen, die den Export von Waren und die Weitergabe von Technologie beschränken. Als global aktives Unternehmen wird Hueck Folien daher immer wieder mit Handelsbeschränkungen gegen einzelne Staaten konfrontiert sein (Embargos).

Hueck Folien hält sich an alle Regelungen von Ländern und internationalen Organisationen, die für Hueck Folien gelten, hinsichtlich Beschränkung des Exports von Gütern, Embargos und Sanktionen gegen einzelne Länder und Personen.

Informationen zu aktuellen Exportverboten sind über die Homepage der Österreichischen Wirtschaftskammer abzurufen. Sollte ein:e Mitarbeiter:in unsicher sein, ob ein Exportverbot besteht bzw. für eine spezielle Lieferung relevant ist, hat er oder sie sich an den Compliance-Beauftragten zu wenden.

Im Fall eines Verstoßes gegen Regelungen zur Exportkontrolle drohen hohe Strafen (einschließlich etwa der Beschlagnahme und des Verfalls von Gütern, des Verfalls erzielter Umsätze sowie der Verweigerung zukünftiger Ausfuhrgenehmigungen oder vereinfachter Zollverfahren) und ein erheblicher Verlust an Reputation.

4.12 Vertretung von Interessen gegenüber Funktionsträgern

Es gibt Situationen in denen Mitarbeiter:innen von Hueck Folien mit regionalen Politikern oder Beamten Gespräche führen. Dies ist zulässig und bedarf keiner besonderen rechtlichen Aufmerksamkeit. Sollten jedoch derartige Gespräche gezielt gesucht werden, um ein konkretes Anliegen der Hueck Folien bei dem oder der Politiker:in bzw der Beamtin oder dem Beamten anzubringen und dadurch auf Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung einer Gebietskörperschaft Einfluss zu nehmen, so könnte eine sogenannte Lobbying-Tätigkeit vorliegen.

Keine Lobbying-Tätigkeit ist die mittelbare Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse durch Werbung, Teilnahme an Diskussionsrunden oder Foren, in denen die eigene Meinung bekannt



gegeben wird. Ebenso wenig ist das Stellen eines Angebots in einem öffentlich ausgeschriebenen Verfahren einer Gebietskörperschaft eine Lobbying-Tätigkeit.

Wenn ein:e Mitarbeiter:in im Interesse der Hueck Folien eine Lobbying-Tätigkeit in mehr als nur geringfügigen Ausmaß (d.h. > 5% seiner gesamten Tätigkeit) ausübt, liegt ein Unternehmenslobbyist vor. In diesem Fall beachtet Hueck Folien alle Verhaltens- und Registrierungspflichten die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (Lobbygesetz) ergeben. Zuständig für die Registrierung und Einhaltung der Verhaltenspflichten ist der Compliance-Beauftragte.

Hueck Folien vereinbart mit Mitarbeiter:innen, die Unternehmenslobbyisten sind, oder mit externen Lobbyisten keine Erfolgshonorare für den Fall, dass durch seine oder ihre Tätigkeit ein Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit Gebietskörperschaften erzielt werden kann. Jahresboni aufgrund anderer Leistungen eines Mitarbeiters bzw einer Mitarbeiterin sind jedoch zulässig. Unternehmenslobbyisten legen gegenüber den Behörden immer offen, dass sie im Auftrag der Hueck Folien tätig sind und beachten die sonstigen gesetzlichen Verhaltenspflichten bei der Ausübung dieser Lobbying-Tätigkeit. Das Anbieten von persönlichen Vorteilen bei Gesprächen mit Politikern bzw Politikerinnen oder Beamten bzw Beamtinnen ist niemals zulässig.

4.13 Beachtung der Vorschriften zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung

Das Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus bestimmten kriminellen Aktivitäten (= Geldwäsche) ist verboten und gem. § 165 StGB mit Freiheitsstrafe von (mindestens) 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Auch Leistungen zur finanziellen Unterstützung an terroristische Vereinigungen für gewisse strafbare Handlungen sind gem. § 278d StGB mit Freiheitsstrafe von (mindestens) 1 bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Verdachtsfälle der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind der zuständigen Behörde zu melden, widrigenfalls Hueck Folien Verwaltungsstrafen bis zu EUR 30.000,00 drohen.

Die Mitarbeiter:innen von Hueck Folien haben Kundinnen und Kunden, mit denen keine ständige Geschäftsbeziehung besteht, zu identifizieren, sofern eine Transaktion von über EUR 15.000,00 durchgeführt wird. Bei juristischen Personen ist zusätzlich zur Identifikation (Feststellen der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers) die Vertretungsbefugnis sowie die Identität des Vertreters bzw der Vertreterin zu erheben. Die Information über die Identität des Kunden bzw der Kundin sowie alle Belege und Aufzeichnungen betreffend der Geschäftsbeziehungen sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überweisungen ist stets der Zahlungsempfänger anzugeben.



Werden daher neue Geschäftsbeziehungen zu Handelspartnern geknüpft, so muss die Identität des Geschäftspartners bzw der Geschäftspartnerin geprüft werden. Ist diese Prüfung nicht möglich, so hat der Geschäftsabschluss vorerst zu unterbleiben und ist der Compliance-Beauftragte zu informieren, damit dieser vor Abschluss des Geschäftes die Prüfung der Identität des Geschäftspartners bzw der Geschäftspartnerin veranlassen kann.

Sobald der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufkommt, ist der Compliance-Beauftragte zu informieren. Ein Verdachtsfall liegt beispielsweise vor, wenn die Art des Geschäfts unplausibel oder die Ausführung des Geschäfts auffällig ist (z.B. Briefkastenfirma; Überweisungen aus dem Ausland mit auffälliger Bankbeziehung).

5. Umsetzung

5.1 Verantwortungsbewusstsein und Schulungen

Die im Verhaltenskodex vermittelten Geschäftsprinzipien sowie darüber hinausgehende Handlungsanweisungen in bestimmten Bereichen werden Mitarbeiter:innen durch Schulungen vermittelt. Je nach Tätigkeitsbereich der Mitarbeiter:innen bekommen sie Schulungen in den für sie relevanten Gebieten. Kurzschulungen erfolgen bei Eintritt jeder neuen mitarbeitenden Person durch den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen der Objektsicherheitsunterweisung. Umfangreiche Schulungen für Mitarbeiter:innen mit Außenkontakt, Führungskräfte und Betriebsräte werden jährlich angeboten und von diesen regelmäßig in zweijährigen Abständen besucht. Bei besonderen Änderungen oder Neuerungen erfolgen Extraschulungen.

Die Schulungen werden vom Compliance-Beauftragten oder externen Beratern durchgeführt. Die Schulungen sind für die Mitarbeiter:innen verpflichtend.

Durch diese Schulungen soll das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter:innen gestärkt und die Kenntnis der Geschäftsprinzipien und Handlungsstandards innerhalb des Unternehmens sichergestellt werden.

Dieser Verhaltenskodex steht allen Mitarbeiter:innen und Stakeholdern von Hueck Folien auf der Homepage von Hueck Folien (www.hueck-folien.com) zur Verfügung. Mitarbeiter:innen stehen darüber hinaus alle Richtlinien, Schulungsunterlagen, Dienstanweisungen, Genehmigungsformulare und sonstige Formulare im Intranet zur Verfügung.



5.2 Meldepflichten

5.2.1 Unverzügliche Meldung bei begründetem Verdacht / Hinweisgebersystem

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter:innen von Hueck Folien Verstöße gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex, sonstiger interner Richtlinien und Regelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften feststellen oder vermuten. Solches Fehlverhalten kann zu ernsthaften negativen Konsequenzen für die Geschäftstätigkeit und/oder die Reputation der Hueck Folien führen und wird deshalb nicht toleriert.

Jede:r Mitarbeiter:in ist daher aufgerufen, ein solches Fehlverhalten oder die begründete Vermutung zu melden. Jede Meldung bietet außerdem die Chance zur Verbesserung des Compliance-Systems und hilft, weitere kritische Situationen zu vermeiden. Das Verschließen der Augen und Wegschauen stellt eine Form des Beitrags zu unethischem Handeln dar.

Der bzw die direkte Vorgesetzte ist grundsätzlich erste Ansprechperson, wenn ein:e Mitarbeiter:in in einer bestimmten Situation nicht sicher ist, was er oder sie tun soll. Darüber hinaus können sich Mitarbeiter:innen aber auch an einen anderen Mitarbeiter:innen ihres Vertrauens, an die Betriebsräte oder an den Compliance-Beauftragten wenden.

Zudem hat Hueck Folien unter <https://www.hueck-folien.com/hinweisgebersystem> ein **internetbasiertes Hinweisgebersystem** eingerichtet. Hueck Folien bietet daher ihren Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen die Möglichkeit, Verstöße gegen bestimmte Bereiche des EU-Rechts (vgl § 3 HSchG) sowie Verstöße gegen den unternehmensinternen Verhaltenskodex rund um die Uhr zu melden und so einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg im Einklang mit gesellschaftlicher, rechtlicher, unternehmerischer und ökologischer Verantwortung zu erzielen.

Innerhalb von Hueck Folien ist eine interne Meldestelle (Whistleblower-Stelle: Personalmanagement) samt Stellvertretungs-Regelung (Leitung Qualitätsmanagement) eingerichtet worden. Die Whistleblower-Stelle nimmt die Hinweise zur Prüfung entgegen. Eine Bestätigung über den Erhalt des Hinweises erfolgt längstens binnen 7 Kalendertagen.

Bearbeitet werden diese innerhalb eines IT-gestützten abgeschlossenen Systems, auf das ausschließlich die Whistleblower-Stelle Zugriff und Einsicht hat. Eine Einsichtnahme durch unbefugte Dritte ist damit ausgeschlossen.



Um Rückfragen zu ermöglichen und die Aufklärung zu vereinfachen ist es wünschenswert, dass sich die Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen bei einer Meldung identifizieren. Die Meldungen können aber auch anonym erfolgen. Die Identität der Hinweisgeber:in ist geschützt.

5.2.2 Schutz für Personen, die begründeten Verdacht melden

Zur Förderung einer offenen und vertrauensvollen Kommunikation erklärt Hueck Folien hiermit, dass Mitarbeiter:innen, die festgestellte oder begründet vermutete Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex oder sonstige interne Richtlinien und Regelungen melden, daraus keinesfalls negative Folgen, welcher Art auch immer, erwachsen werden.

Dies gilt genauso für andere Personen, die wichtige Informationen zur Aufklärung eines solchen Fehlverhaltens zur Verfügung stellen. Wir versichern, dass alle eingehenden Meldungen vertraulich behandelt und sehr sorgfältig in einer objektiven Art und Weise untersucht werden.

Die Erhebung von falschen Anschuldigungen, obwohl deren Unrichtigkeit genau bekannt ist, wird nicht toleriert. Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen von Hueck Folien werden an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein wissentlich falscher Hinweis unter anderem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 20.000,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 40.000,00 Euro bestraft wird (vgl. § 24 HSchG). Hueck Folien behält sich daher vor, gegen Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen, die wissentlich falsche Anschuldigungen machen, Maßnahmen zu ergreifen.

5.3 Bei Fragen oder Verbesserungsvorschlägen

5.3.1 Fragen

Sobald Sie mit Fragen oder Situationen konfrontiert werden, in denen weder der Verhaltenskodex noch interne Richtlinien und Regelungen genaue Handlungsanweisungen geben, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Ist die geplante Handlung legal/illegal oder verstößt sie gegen geltendes Recht? Wird von Ihnen etwas verlangt, dass Ihrer Ansicht nach falsch sein könnte?
- Ist die Situation transparent und nachvollziehbar?
- Würde ich in Anwesenheit meiner Führungskraft, der Geschäftsführung der Hueck Folien und meiner Arbeitskollegen auch so handeln?



- Wäre ich unangenehm berührt, wenn über meine Handlung in den Medien berichtet werden würde?

Sollten nach Abwägung dieser Fragen weiterhin Zweifel über die korrekte Vorgehensweise bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihre:n Vorgesetzte:n oder den Compliance-Beauftragten.

5.3.2 Verbesserungsvorschläge

Jedem und jeder Mitarbeiter:in steht es frei, Verbesserungsvorschläge an den Compliance-Beauftragten zu richten. Hueck Folien begrüßt diesbezügliches Engagement seiner Mitarbeiter:innen.

5.4 Konsequenzen bei Verstößen

5.4.1 Verstöße durch Mitarbeiter:innen

Compliance-Verstöße können ernste Konsequenzen für einzelne Mitarbeiter:innen sowie für das gesamte Unternehmen zur Folge haben. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen interne Verhaltensrichtlinien ist keineswegs ein Kavaliersdelikt, sondern als schwerwiegende Dienstverfehlung anzusehen.

Hueck Folien kann und wird bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen Bestimmungen des Verhaltenskodex, sonstige interne Richtlinien und Regelungen sowie gegen Gesetze die für die jeweilige Situation angepassten Schritte einleiten, wie z.B. Abmahnung, Warnung, Beendigung des Dienstverhältnisses oder Anzeige bei den Behörden (strafrechtliche Verfolgung).

5.4.2 Verstöße durch Geschäftspartner und Dritte

Sollte Hueck Folien erfahren, dass eine:r ihrer Geschäftspartner:innen gegen diese Bestimmungen verstößt, wird diese:r aufgefordert, ein solches Verhalten zu unterlassen. Sollte dies nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgen, behält sich die Geschäftsführung der Hueck Folien vor, entsprechende Schritte einzuleiten, wie z.B. die Beendigung der Geschäftsbeziehung.



6. ANHANG

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB)

(Stand: Oktober 2023)

Sachbeschädigung (§ 125)

Wer eine **fremde Sache** zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Datenbeschädigung (§126a)

(1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er **automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat an den Daten einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

[...]

Diebstahl (§ 127)

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Veruntreuung (§ 133)

(1) Wer ein **Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 5 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 300 000 Euro veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.



Antikorruptionsbestimmungen im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB)

(Stand: Oktober 2023)

Untreue (§ 153)

(1) Wer seine **Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht** und dadurch den **anderen am Vermögen schädigt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a)

Wer für die Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder **Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und pflichtwidrig nicht abführt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b)

(1) Wer bei einem **Vergabeverfahren** einen Teilnahmeantrag stellt, **ein Angebot legt oder Verhandlungen führt**, die auf einer **rechtswidrigen Absprache** beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

Bestechlichkeit (§ 304)

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich



versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

[...]

Vorteilsannahme (§ 305)

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

[...]



Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306)

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung (§ 307)

(1) **Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter, der einen Vorteil anbietet oder verspricht, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung (§ 307a)

(1) **Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.



(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

[...]

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b)

(1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Verbotene Intervention (§ 308)

(1) **Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, **wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme**.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000,00 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.



(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309)

(1) Ein **Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, **wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt**.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,00 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50.000,00 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.